

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. October 1860.

1. Wangerooger Kirchthurm.

Der im Jahre 1593 erbaute Kirchthurm auf der Insel Wangerooge, der bekanntlich wegen seiner erheblichen Breite und Höhe, ein weit in das Meer hinaus sichtbares für die Nordseeschiffahrt, namentlich für die Einfahrt in die Weser und in die Jade nicht wohl zu entbehrendes Seezeichen bildet und im Falle der Zerstörung nur ungemein schwer und mit großem Kostenaufwande ersetzt werden könnte, wurde schon seit der Zeit, wo jene Insel der Abspülung ausgesetzt ist, als in nicht ferner Zukunft gefährdet betrachtet. Die Sturmfluth vom 6. auf den 7. Februar dieses Jahres berührte bereits den Fuß des Thurmes an dessen Nordseite und legte denselben bloß. Seitdem ist der Thurm mehrfach von Oldenburgischen und hiesigen Technikern besichtigt worden, und zuletzt noch durch eine von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung im August berufene Commission von Sachverständigen, an deren Berathungen auch der Baurath van Konzelen Theil genommen hat. Die Ansicht der Techniker ist zwar dahin gegangen, daß keine Aussicht vorhanden sei den Thurm noch lange zu erhalten, daß indessen durch Anlegung einiger Buschwerke der Umsturz noch verzögert werden könne. Der Baurath van Konzelen theilte inzwischen diese Ansicht nicht, er hielt vielmehr dafür, daß dem Fuße des Thurmes durch eine Umkrugung von Steinmaterial, welches durch Traß zu einer Masse verbunden werde, eine solche Festigkeit gegeben werden könne, daß derselbe noch lange Jahre gegen Unterspülung zu sichern sei. Da die Oldenburgischen Techniker diese Ansicht nicht theilten, hat die Großherzogliche Regierung die Sicherungsarbeiten durch Buschwerke angeordnet.

Am 4. October ist nun abermals eine Sturmfluth über Wangerooge hereingebrochen, welche beinahe den ganzen Thurm umspült und dessen Fundamente bloß gelegt hat. In Folge dessen hat der Thurm und nicht minder das Gewölbe der in demselben befindlichen Kirche mehrere Risse bekommen. Da nun die Oldenburgischen Behörden den Thurm für unhaltbar erklärten, wurde die Kirche ausgeräumt, die Buscharbeiten wurden als unwirksam eingestellt, nachträglich jedoch, obwohl auch die Großherzogliche Regierung nunmehr den Thurm für unhaltbar hielt, wieder aufgenommen. Inzwischen veranlaßte der Senat den Baurath van Konzelen sich nach Wangerooge zu begeben, um den Thurm zu untersuchen. Der Bericht desselben vom 14. October über seine Untersuchung geht dahin, daß er zwar nach der letzten Sturmfluth den Thurm in wesentlich gefährlicherer Lage gefunden habe, als bis vor dem 4. October der Fall gewesen sei, daß er aber dennoch die feste Ueberzeugung hege, der Thurm werde noch viele Jahre, insofern nicht außerordentliche Sturmfluthen alle menschliche Berechnung zu nichte machen, erhalten werden können, wenn man ihn beauftragen wolle, denselben mit einer Steinumkrugung zu umgeben. Er veranschlagt die Kosten dieser Umkrugung, wenn sie nicht weiter ausgeführt wird als bis zu dem Punkte, wohin die Fluth seither gewirkt hat und wenn Sturmwetter die Arbeiten nicht erschweren und vertheuern sollten, auf etwa 2000 Thaler und erwähnt, daß diese Kosten auf etwa 3000 Thaler steigen könnten, wenn sich ergeben sollte, daß die Umkrugung den ganzen Thurm umschließen müsse.

Da der Winter nahe bevorsteht und kein Tag zu verlieren war, wenn noch etwas zur Erhaltung des Thurmes geschehen sollte, so fehlte es an der erforderlichen Zeit, um über eine Ausführung des Plans des Bauraths van Konzelen mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, die um so schwieriger erschien, als die Oldenburgischen Techniker jenem Plane nicht zustimmten. Es blieb vielmehr, sollte überhaupt in dieser wichtigen Angelegenheit Etwas geschehen, dem Senate nur übrig, unter Einwilligung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung den Plan des Bauraths van Konzelen auf Bremische Kosten zur Ausführung zu

bringen und, nachdem das Werk gelungen, eine Verständigung mit den betheiligten Staaten über die Vertheilung der Kosten vorzubehalten. Nachdem der Senat sich des völligen Einverständnisses der Handelskammer und der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten mit diesem Plane versichert hatte, erlangte er auch bereits unterm 13. October die Zustimmung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, welche nicht nur bereitwilligst das ihr zustehende auf der Insel vorhandene Steinmaterial zur Verfügung stellte, sondern auch sich bereit erklärte, im Fall des Gelingens, einen Theil der Kosten zu übernehmen.

Unter diesen Umständen, und da Gefahr im Verzuge lag, hat der Senat kein Bedenken getragen, die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten aufzufordern, unverzüglich zur Bornahme der erforderlichen Arbeiten zu schreiten. Er zweifelt nicht an der Zustimmung der Bürgerschaft, welcher er den ihm über diesen Gegenstand eingereichten Bericht der genannten Deputation übergiebt, indem er seinerseits mit der Bewilligung der beantragten 3000 Thaler sich einverstanden erklärt.

2. Postvereinsvertrag.

Der unterm 5. Decbr. 1851 abgeschlossene deutsche Postvereinsvertrag ist durch die Nachtragsvereinbarungen vom 3. Sept. 1855 und 26. Febr. 1857 ergänzt und abgeändert worden. Derselbe ist durch die vierte deutsche Postconferenz, welche vom 15. Mai bis 18. August dieses Jahres zu Frankfurt a. M. getagt hat, auf's Neue einer Revision unterzogen worden, worauf eine neue Zusammenstellung aller Abänderungen in einem neuen Postvereinsvertrage vom 18. August 1860 beliebt wurde.

Alle jene Abänderungen berühren die Briefpost nur in wenig erheblichen Dingen, während das Fahrpostwesen bedeutende Veränderungen erfahren hat. Das hiesige Stadtpostamt ist bekanntlich bei der Fahrpostverbindung Bremens mit anderen deutschen Staaten nicht betheiligt, und für Bremen kommen daher im Grunde nur die Bestimmungen über die Briefpost in Betracht.

Der Senat trägt kein Bedenken den Postvereinsvertrag vom 18. August zu ratificiren, zumal auch die Postdeputation, welcher der Vertrag vorgelegt worden Nichts dabei zu erinnern gefunden hat und fordert er daher die Bürgerschaft, welcher er in der Anlage den neuen Vertrag mittheilt, auf, sich auch ihrerseits mit der Ratification desselben einverstanden zu erklären.

3. Aufhöhung des neuen Bremerhaven Areal's.

Einen ihm wegen dieses Gegenstandes überreichten Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft zur Beschlussnahme, unter Vorbehalt der feinig, mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Oct. 1860.

Bericht der Deputation

für die Häfen und Hafenanstalten, die Erhaltung des Wangerooger Kirchthurms betreffend.

Der Deputation ist von dem Senate über die bedrohte Lage des Kirchthurms auf der Insel Wangerooge Mittheilung geworden, und, nachdem sie sich für Ergreifung von Maßregeln zum Schutze desselben auf bremische Kosten ausgesprochen, ist sie von demselben aufgefordert worden, dazu die nöthigen Schritte vorzunehmen. Die Deputation hat es für ihre Pflicht gehalten, keinen Augenblick zu versäumen, um das Mögliche zu thun, dies für unsre Schifffahrt unersetzliche ausgezeichnete Seezeichen noch so lange zu erhalten als es die Elemente irgend gestatten wollen. Sie hat um so mehr geglaubt nicht zögern zu dürfen, die erforderlichen Arbeiten ungesäumt in Angriff zu nehmen, als bei der vorgerückten Jahreszeit jeder Tag die Ausführung der Schutzarbeit unmöglich machen kann.

Es lag der Deputation in ihrer Sitzung vom 12. October der erste vor dem Eingehen genauer Nachrichten über die Einwirkungen der Sturmfluth vom 4. October auf den Kirchthurm erstattete Bericht des Bauraths van Konzelen vom 10. October vor, in welchem er die Ueberzeugung ausspricht, daß der Kirchthurm noch auf lange Jahre zu erhalten sei, wenn man die exponirte Stelle mit einer Umkrugung von Steinmaterial auf einer Buschbettung, daher einer Art Steinböschung, umgebe, welche einen Kostenaufwand von 15 — 1800 Thaler erfordert werde, wobei angenommen wurde, daß das Steinmaterial von dem umgestürzten alten Leuchthurm auf Wangerooge zur Verfügung gestellt werden würde. Da dieser Plan der Deputation, nach Analogie der sich bewährt habenden ähnlichen Umwallung des Bremischen Leuchthurms sehr zweckmäßig erschien, hat dieselbe kein Bedenken getragen, den Baurath van Konzelen zu beauftragen, sofort alle einleitenden Schritte zu thun, um das Werk in Angriff zu nehmen, da die Verausgabung dieser Summe in keinem Verhältniß zu dem zu erlangenden Vortheile der Erhaltung dieses wichtigen Seezeichens zu stehen schien und füglich daran zu wagen sei.

Am Abend desselben Tages nach der Deputationsitzung gingen nähere Nachrichten über die erwähnte Sturmfluth ein, nach welchen sich herausstellte, daß die Fluth schon beinahe den ganzen Thurm umspült und dieser mehrere Risse von Oben nach Unten erhalten habe, so daß man den nahen Einsturz desselben erwarten müsse. Diese Nachrichten wurden an demselben Abend dem Baurath van Konzelen zugesandt, welcher nun eine nochmalige Besichtigung für nothwendig hielt und daher sich sofort am 13. October nach Wangerooge begab. Derselbe berichtete nach seiner Rückkehr unterm 14. October, daß er zwar den Thurm in bedenklicherer Lage gefunden habe als er bis dahin gewußt, daß er aber dennoch überzeugt sei, daß derselbe noch lange erhalten werden könne, wenn er beauftragt würde, die von ihm vorgeschlagene Umkrugung zur Ausführung zu bringen, vorausgesetzt, daß eine neue Sturmfluth während der Arbeit nicht Alles zerstöre. Er erwähnt jedoch, daß die Kosten für das Hinschaffen von Material und Lebensmitteln für die Mannschaft, sowie diejenigen der mehrfachen Benützung der Dampfschiffahrt zwischen Bremerhaven und Wangerooge seinen Anschlag um einige Hundert Thaler vertheuern dürften, so daß der letztere auf mindestens 2000 Thaler angenommen werden müsse. Da aber die Zeit für eine ganz genaue Veranschlagung nicht vorhanden, auch die sich ergebende Schwierigkeit auf der Insel, wo es an Transportmitteln für das Material fast gänzlich fehle, indem sich daselbst nur ein Gespann Fuhrwerk vorfinde, welches zum

Transport von 110 Last Material nicht ausreiche, und daher für Herbeiziehung kostbarer Hülfe von der Küste des festen Landes gesorgt werden müsse, nicht zu übersehen sei, könne er diese Kostenangabe nur im Rohen aufstellen; er erwarte jedoch, daß, wenn nicht stürmische Witterung die Arbeiten erschwere und vertheure, mit etwa 2000 Thaler auszureichen sei. Er führt ferner an, daß wenn sich bei der Ausführung der Arbeiten ergeben sollte, daß es sich empfehle, die Umkrugung um den ganzen Thurm herum auszudehnen, die Kosten wohl auf 3000 Thaler sich vermehren könnten, daß aber dadurch die Sicherheit des Thurms bei dem Einbrechen neuer Sturmfluthen ungemein vermehrt werden würde, diese Arbeit indeß noch bis auf Weiteres ausgesetzt werden könne.

Diesem allen nach muß die Deputation empfehlen, daß ihr schon jetzt die Summe von 3000 Thalern zur Verfügung gestellt werde, für den Fall, daß stürmische Witterung und andere Umstände, die augenblicklich noch nicht genau ermittelt werden können, die Anschlagskosten erhöhen, oder auch es sich als nothwendig ergeben sollte, die Umkrugung um den ganzen Thurm herum alsbald eintreten zu lassen.

Nachdem die Deputation nach der Berichterstattung des Bauraths van Konzelen vom 14. October demselben den Auftrag ertheilt hatte, die Schutzmaßregeln für den Thurm in Angriff zu nehmen, hat derselbe die Vorarbeiten so sehr beschleunigt, daß schon am 18. October zwei Segelschiffe mit Material, Traß, Steinquadern, Ketten, Rammern, Pfählen nebst Bohlen zu einer Spundwand und Lebensmitteln u. s. w., und ein drittes Segelschiff mit der nöthigen Arbeitermannschaft von Bremerhaven nach Wangerooge abgegangen sind.

Am 20. October war bereits so viel von dem Material gelandet, daß mit der Arbeit begonnen werden konnte, wenngleich wegen der stürmischen Witterung von der Küste weiteres Fuhrwerk noch nicht hatte herbeigeschafft werden können.

Die Deputation giebt sich der sichern Erwartung hin, daß ihr Verfahren Billigung finden werde, und beantragt unter vorstehender Bevormwortung die Bewilligung von 3000 Thalern für den Aufwand zur Erhaltung des Wangerooger Kirchthurms.

Bremen, den 22. October 1860.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpfen.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Octbr. 1860.

Postvereins-Vertrag

vom 18. August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Sr. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postconferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabredet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und
Zweck d. Ver-
eins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammenge-
setzte Postge-
biete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Vorbehalt hin-
sichtlich der
Ausübung von
Postregals-
rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der theilhaftigen Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalsrechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die

in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den theilhaftigen Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Art. 4.

Sicherung u.
Beschleunigung des
Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den theilhaftigen Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungs-
maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereins-
gewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Art. 9.

Münzwäh-
rung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereinspostverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Verührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansat in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereinscorrespondenz und Zeitungs Expedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz zc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

1. Briefverkehr.

Art. 12.

Vereinscorrespondenz.

Unter Vereinscorrespondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinspostbezirke unter sich (innere Vereinscorrespondenz) als auch die Wechselcorrespondenz eines Vereinspostbezirks mit dem Auslande (äußere Vereinscorrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a. Innere Vereinscorrespondenz.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

Art. 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

Art. 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den theilnehmenden Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a. die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b. Retourbriefe und unrichtig insiradirt Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereinspostverwaltungen transitiren.

- c. Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e. Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Bergütung
der Transit-
gebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschalsummen zwischen den beteiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Bereinsbrief-
portotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereinscorrespondenz werden nach der Entfernung in grader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18):

bei einer Entfernung		West.Währ.	Südd.Währ.
bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. oder 5 Kr. oder 3 Kr.		
über 10 bis zu 20 Meilen einschließlich	2 „ „ 10 „ „ 6 „		
über 20 Meilen	3 „ „ 15 „ „ 9 „		

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Tare besteht, kann diese geringere Tare nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des
einfachen
Briefes, Ge-
wichte und
Tare-
progression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung
mit der
Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Tarirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Art. 20.

Frankirung.

Für die innere Vereinscorrespondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte u.
ungenügend
frankirte
Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungsporto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungsporto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken u. s. w. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Tarsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Sendungen
unter Band.

Für Kreuz- oder Streifbandsendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmässigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmässige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifbandsendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angelegt. Kreuz- und Streifbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschliesslich angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben
und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäss verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschliesslich als Briefpostsendungen zu behandeln.

Art. 24.

Recomman-
dirte Briefe.

Für recommandirte Briefe ist ausser dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 österreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern süddeutscher Währung ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandationsgebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Silbergroschen oder 10 österreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern süddeutscher Währung von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Muster sendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 21 Gulden österreichischer oder $24\frac{1}{2}$ Gulden süddeutscher Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereinspostverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfälligen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung
durch
Expresen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expresen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expresbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expresbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Silbergroschen oder 15 österreichischen Neukreuzern oder 9 Kreuzer süddeutscher Währung zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expresbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Silbergroschen oder 15 österreichische Neukreuzer oder 9 Kreuzer süddeutscher Währung für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expresbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Portofrei-
heiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind »deutsche Bundesangelegenheit«.

Art. 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Unrichtig ge-
leitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 33.

Unbestellbare
Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe fran-

firt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinfendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinfendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 34.

Reclamirte
Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgaborte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 35.

Aufhebung der
nicht verein-
barten
Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

- a. Die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b. Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.
- c. In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den deutschen Portosantheil handelt, auf die gesammte Vereinscorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.
- d. Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige

- Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.
- e. Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f. Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.
- g. Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinspostverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.
- h. Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereinspostverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungsverkehr.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmung. Die Vereinspostanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden. Die Bestellung der in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagssort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Expeditionsgebühr jährlich betragen
 - a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
 - b. bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;
- 2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagort gelegen ist.

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47.

Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller

in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Egr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Art. 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereinspostbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deshalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Art. 52.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereinsfahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Art. 53.

Vereinsfahrpostsendungen.

Vereinsfahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Art. 54.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Expedition, in Einer Summe berechnet.

Art. 55.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereinsfahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Art. 56.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Art. 57.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergroschen.

Überschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Tarbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Tarbruchtheile werden auf $\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Art. 58.

Minimalhöhe des Gewichtsporto.

Als Minimum des Gewichtsporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

Desterr. Währ. Südd. Währ.

bis	einschl.	8 Meilen:	2 Sgr. =	10 Neutr. =	7 Kr.
über	8—16	«	3 « =	15 « =	10 «
«	16—24	«	4 « =	20 « =	14 «
«	24—32	«	5 « =	25 « =	18 «
«	32	«	6 « =	30 « =	21 «

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder 7 Neutr. Desterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

Art. 59.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

bis einschließlich	ab 50-100 Thlr.	für jede weitere
50 Thlr. =	75-150 fl.	100 Thlr. =
75 fl. Dett. W.	Dett. Währ.	150 fl. Dett. W.
= 87 1/2 fl.	= 87 1/2-175 fl.	= 175 fl. Südd. Währ.
Südd. Währ.	Südd. Währ.	
bis einschließlich 12 Meilen	1 1/2 Sgr.	1 Sgr.
über 12 — 48 „	1 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Dett. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 60.

Sendungen
gegen
Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbcheinigung des Adressaten (Retourrecepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Dett. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Art. 61.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl. Dett. Währ. oder 87 1/2 fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Dett. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers 1/2 Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a. Desterreichische Währung 14/10 Neukr.,

b. Süddeutsche Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht notwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahmesendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 62.

Baare Ein-
zahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thaler oder 75 fl. Dett. Währ. oder 87 1/2 fl. Südd. Währ. zur Wieder-

auszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungs-ortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thaler — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — $3\frac{1}{3}$ Oesterr. Neutr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 63.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Art. 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 65.

Frankirungs-
freiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 66.

Neben-
gebühren.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 67.

Portoberechnung bei Rück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Art. 68.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

- 1) Die gewöhnlichen Schriften und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Auf-

gabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die

- 2) Werth- und Vorschussendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.

Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

- 3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabebis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

- 4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

- 5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangsbis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathlande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Art. 69.

Vertheilung
der Porto-
einnahme.

Die Gesamtporoeinnahme aus dem Vereinsfahrpostverkehre wird unter sämtliche Vereinsverwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentanteile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Gebühr für Nachnahmen von der Vorschussleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Zur Ermittlung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesamteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungstrecken das Porto für sämtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26 und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Taxirungscommission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrposttarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenzausgangspostanstalt und von der Grenzeingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenzeingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenzeingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenzausgangspostanstalt den Aufgabort bildet, wird die Entfernungstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschussleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsorts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesamtfahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittlung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austarirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austarirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Tarirungscommission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittlung der Procentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittlung der Procentsätze statt.

Art. 70.

Commission
zur Ermittlung
der Procentsätze.

Die Ermittlung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesamtfahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Art. 71.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittlungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittlung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittlung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Tarirung behufs Ermittlung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Tarirung für die Procentsatzermittlung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Tarirung zum Zwecke der Procentsatzermittlung maßgebend ist, daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transittirenden Fahrpostsendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittlung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken beteiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Tarirungscommission zum Behufe der Procentsatzermittelung mitzutheilen.

5. Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinsendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den beteiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Tarirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solcher gestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinsendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Art. 72.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost- Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesamtfahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämtliche Vereinspostverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahmenachweisungen,

die Revision der Karten etc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Art. 73.

Abrechnung
über unan-
bringliche
Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 74.

Portonieder-
schlagung.]

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der theilhabenden Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Art. 75.

Gewähr-
leistung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vor- schriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsbdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebereichs erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthsbdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsbdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über die geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthserklärung versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachteile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Mkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigung nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Mkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaften Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbcheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereinspostverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfalligen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die

Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdivergenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die beteiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatz in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die beteiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bzw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den beteiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der beteiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramts zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Centralpostbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabs- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämtlichen beim Transporte beteiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 76.

Äußere Beschaffenheit u. Behandlung der Postsendungen. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspeditio gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Art. 77.

Verfügungsrecht des Absenders. Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Art. 78.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Art. 79.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
- 2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
- 3) den Bezug und die Theilung des Porto,
- 4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Portofreiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Art. 80.

Ratification
und Dauer
des Vertrags.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Für Oesterreich	Max Edenthal.
" Preußen	Carl Adolph Metzner.
" Bayern	Joseph Baumann.
" Sachsen	Anton von Zahn.
" Hannover	Georg Dieterichs.
" Württemberg	Friedrich Honold.
" Baden	Hermann Zimmer.
" Luxemburg	
" Braunschweig	Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.
" Mecklenburg-Schwerin	Heinrich von Prigbuer.
" Mecklenburg-Strelitz	Heinrich von Prigbuer, vi substitutionis.
" Oldenburg	Joh. Theodor Gieske.
" Lübeck	Hermann Lingnau.
" Bremen	Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
" Hamburg	Carl Gustav Hencke.
" Thurn und Taxis	Ludwig Bang, Dr. Georg Wilhelm Meyer.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 26. October. 1860.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, die Aufhöhung des neuen Bremerhaven-Areals betreffend.

In dem Berichte der Deputation vom 23. December 1859, die Verbeiterung des alten Bassins betreffend, ist angenommen worden, daß die dabei auszuhebenden Erdmassen in der Nähe des alten Weserdeichs zu lagern seien und von dieser Stelle an der Weitertransport für die Schüttung des bei der Erweiterung des Bremerhavenareals erforderlichen neuen Schlafdeichs und für die Aufhöhung des bedeutend tiefer liegenden neuen Binnendeichslandes durch anderweite Bewilligungen zu decken sei.

Diese lehtgedachten Kosten konnten damals noch nicht mit veranschlagt werden, weil man über die Lage des an der Binnengrenze zu schüttenden Schlafdeichs noch durchaus im Unklaren sich befand. Wenn gleich nun auch jetzt der definitive Abschluß der Uebereinkunft mit Hannover, betreffend die Begrenzung der Bremen zustehenden und in dessen Privatbesitz befindlichen 60 Morgen Landes noch nicht erfolgt ist, so besteht doch eine Meinungsverschiedenheit über die ungefähre Richtung des neuen Schlafdeichs nicht, welche man von der nördlichen Grenze des neuen Areals am Weserdeiche in gerader Richtung nach dem Eisenbahndamme und an diesem entlang bis zum Geestedeich (Schaafdeich) projectirt hat. Die ungefähre Begrenzung des Binnendeichsareals, welches dem Bremerhavenareal beizulegen, ist dadurch gegeben, und würde daher jetzt Nichts im Wege stehen, nicht nur die Erde, welche zu dem Schlafdeiche nöthig ist, an Ort und Stelle zu transportiren, sondern auch die Aufhöhung des ganzen neuen Areals vorzunehmen, um dasselbe nicht nur in das Niveau mit dem alten Areal zu bringen, sondern dasselbe auch mäßig ansteigen zu lassen um ein gutes Gefälle für den Wasserablauf zu erhalten.

Die jeßige Bornahme dieser Erdbewegung ist um so nothwendiger, als zu derselben ein volles Jahr erforderlich ist, und es dringend geboten erscheint, sie vor der Eröffnung des Eisenbahnbetriebes zu beendigen, weil sie demselben sehr hinderlich werden könnte und doch jedenfalls geschehen muß. Sie ist um so nothwendiger, als die jeßt längs des Bassins aufgehäufte Erde beseitigt sein muß, bevor mit den Bauten für den Eisenbahnbetrieb begonnen werden kann, und andererseits die Verbreiterung des alten Bassins nicht früher der Schifffahrt übergeben werden kann, als das Erdreich aus demselben entfernt sein wird.

Die jeßige Bornahme dieser Erdbewegung ist daher eben so nothwendig um die erwähnten Aufhöhungen zu bewirken, als um die Erde aus dem Bassin und aus dessen Nähe fortzuschaffen.

Weil nun das Erdquantum größer ist, als das Erforderniß für den Schlafdeich und für die Aufhöhung des neuen Areals, so hat die Deputation es für zweckmäßig erkannt, diese Erde zu benutzen, um den ca. 80,000 □ Fuß großen s. g. Kalkofenplatz an der Geeste bei Hasbagen's Mühle auf Deichhöhe zu bringen, und demselben dadurch einen bedeutend erhöhten Werth zu geben, ferner das sehr niedrig liegende, sumpfige Gemüseland zwischen dem Geestedeiche und der Leher Chaussée, und endlich die niedrig gelegenen Gemüseländereien zwischen der Chaussée, dem alten Schlafdeich und dem Holzhafen auf 17 Fuß, der Höhe des bebauten Bremerhaven's zu bringen, wodurch alle diese Ländereien in treffliche Bauplätze verwandelt werden.

Bei diesen großen Erdausgrabungen ist eine besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß man die ausgehobene Erde auch angemessen zu verwenden im Stande sei und so viel thunlich, nach einem festen Plane verfare, um mehrfaches Ab- und Aufladen zu vermeiden. Nach diesem vorgelegten Plane der Erdverwendung würde über das ganze aus dem Bassin zu nehmende ausgrabbare Erdmaterial verfügt sein und das tieferliegende durch Baggerung und Entfernung auf dem Wasserwege, wofür die Kosten in dem Anschlage vom 23 Decbr. 1859 einbegriffen sind, beseitigt werden müssen.

Hinsichtlich der weiteren Details bezieht sich die Deputation auf den beiliegenden Bericht des Bauraths van Konzelen, Anlage I, und auf die zur Verdeutlichung beilegende Situationskarte, Anlage II.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß die Landparcels IV, VII und X, welche theilweise außerhalb des neuen Schlafdeichs belegen sind, mit aufgehöhhet werden würden, theils weil man die Erde los sein muß, und andererseits weil jene Parcels durch die dadurch erlangte höhere Lage erheblich an Werth gewinnen werden.

Der Baurath veranschlagt die Kosten dieser ganzen Erdbewegung auf

Courant *ap* 113,395

Davon sind aber in dem Kostenanschlage vom 23. Decbr.

1859 bereits einbegriffen..... » » 51,000

Es würden daher Courant *ap* 62,395

oder rund *Ed'or ap* 57,800

auf die Conto »Vergrößerung des Bremerhaven-Areals« zu bewilligen sein, und erlaubt sich die Deputation Dieses zu beantragen.

Sie erlaubt sich dabei zu erwähnen, daß, da für diese Erdbewegung schon beinahe die Hälfte der Summe bewilligt ist, der Betrag von 57,800 Thlr. erst im nächsten Jahre zur Verausgabung kommen werde, nichts destoweniger aber jetzt darüber zu beschließen ist, weil die gemachte Bewilligung sich, wie erwähnt, nur auf den Transport des ganzen Quantum bis zu einer gewissen Stelle bezieht, der Weitertransport ohne einen Beschluß jedoch nicht begonnen werden kann.

Schließlich bemerkt die Deputation, daß, wenn die Uebereinkunft mit Hannover wegen der Form und Begrenzung der neuen Außendeichsländereien abgeschlossen sein wird, die Erde zur Schüttung des neuen Weserdeichs und zur Aufhöhung eines Begräbnisplatzes theils aus dem am Nordende des neuen Bassins aufgehäuften Erdmassen, theils aus der Ausgrabung eines neuen Holzhafens entnommen werden kann, zumal für den jetzt wegen der Bahnhofsanlagen zuzuschüttenden alten Holzhafen ein Ersatz zu schaffen sein wird.

Bremen, den 23. October 1860.

Die Deputation

für die Häfen und Hasenanstalten.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpfen.**

Unteranlage 1
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 26. Oct. 1860.

Bericht

an die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, betreffend die
Aufhöhung des neuen Bremerhaven-Areals.

In der nächsten Zeit werden die vermittelst der Interimsbahn in Ausführung begriffenen Erdarbeiten für die Eisenbahncurve nach der Leher Chaussee beendigt sein und so dürfte es sich empfehlen, schon jetzt für diese Transporteinrichtung eine andere Verwendung zu treffen. Denn bei der Masse des zu bewältigenden Erdreichs wird nicht allein darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Arbeit den Winter hindurch keine Unterbrechung erleide, sondern es wird auch ohnedies erforderlich sein, die Zahl der Erdtransportwagen zu vergrößern und die Arbeit noch durch Landfuhrwerk und durch Handkarren zu fördern.

Ich erlaube mir nun zunächst eine Uebersicht derjenigen Erdmassen vorzuführen, deren Beseitigung sich nicht mehr lange hinausschieben läßt, indem sie namentlich der Erbauung der verschiedenen Eisenbahnbaulichkeiten längs den neuen Kajungen im Wege stehen.

Es sind dies im Ganzen etwa 48,770 Schachtruthen nämlich:

- 1) 27,515 S. aus der Verbreiterung des alten Binnenhafens. Hierbei ist gerechnet die Abtragung des Dammes zwischen dem Binnenhafen und der neuen Mauer bis zum Hafenwasserstande. Das darunter liegende Erdreich ist nach dem bewilligten Kostenanschlag weg zu baggern.
- 2) 11,465 S. von dem alten Weferdeich an der Westseite des alten Hafens und der in diesem Jahre daselbst gelagerten Erde, jedoch unter Zurücklassung des für die Hinterfüllung der Futtermauern erforderlichen Erdquantums, welches im bewilligten Anschlag berechnet ist.
- 3) 9,790 S. aus dem Deich und den verschiedenen Erdkörpern an der Ostseite des neuen Hafens bis zur Fleche.

48,770 Schachtruthen.

Die Erdmassen dürften sich nun zweckmäßig auf folgende Weise unterbringen lassen:

- 1) 4,000 S. zur Aufhöhung des sogenannten Kalkofenplatzes bei Haschagen's Mühle und zwar bis zur Deichkappenhöhe.
- 2) 2,000 S. zu desgleichen des Gemüselandes zwischen Geestedeich und Chaussee auf + 17 Fuß.
- 3) 12,700 S. zu desgleichen der Gemüseländereien zwischen Chaussee, Schlafdeich und Holzhafen auf + 17 Fuß.
- 4) 30,070 S. zu desgleichen des angekauften und zum Theil ausgeziegelten Binnenlandes mit Ausnahme der Parzellen V. VIII. XI. auf + 17 Fuß. Damit wäre alles Terrain, sowohl innerhalb wie außerhalb des Schlafdeichs mit Abzug der Grundstücke V. VIII. und XI. auf eine egale Höhe gebracht, eine Höhe, welche mit der horizontal von der Station 75 ausgehenden correspondirt und auch mit der Höhe der Kajung am neuen Hafen übereinstimmt.

48,770 Schachtruthen.

Außerdem ist es für nöthig errachtet, mit der Ausfüllung des sogenannten Holz-
hafens nicht länger zu säumen; wozu erforderlich S. 4000
Ferner die Erhöhung der Parzellen II. III. VI. VII. in der Art, daß sie von
allen Seiten her nach der Höhe des Bahndamms ansteigen 450
Dann die sofortige Transportirung der für den neuen Schlafdeich längs der
Eisenbahn erforderlichen Erde 2200
Und endlich die Schüttung des Erdreichs für die Strecke des neuen Schlaf-
deichs zwischen Eisenbahndamm und Weserdeich 1100

Schachtruthen 7750,

welche bei passender günstiger Vertheilung von dem Erdlager am Nordende des neuen
Hafens herzunehmen sind und in Allem wären nun zu transportiren 56,520 Schachtruthen.

Der Kostenanschlag ist nach Obigem der folgende:

- 1) Für die Anschaffung von 20 Erdtransportwagen à 74 fl fl 1480
- 2) Für das erste Legen von 600 laufende Ruthen Transportbahn à $1\frac{1}{2}$ fl
pr. Ruthe » 900
- 3) 4,000 S. für die Aufhöhung des Kalkofenplatzes à $2\frac{1}{4}$ fl » 9,000
- 4) 2,000 » für die Aufhöhung des Gemüselandes zwischen Deich und
Chaussee à $2\frac{1}{4}$ fl » 4,500
- 5) 12,700 » für die Aufhöhung des Gemüselandes zwischen Schlafdeich,
Chaussee und Holzhafen à $1\frac{3}{4}$ fl » 22,225
- 6) 30,520 » für die Aufhöhung der Binnendeichsländereien mit An-
steigung nach dem Eisenbahndamm à 2 fl » 61,040
- 7) 4,000 » zur Ausfüllung des Holzhafens à $1\frac{1}{2}$ fl » 6,000
- 8) 2,200 » zur Herstellung des Schlafdeichs längs des Bahndamms
à $2\frac{1}{2}$ fl » 5,500
- 9) 1,100 » für Lagerung des Erdquantums für den Schlafdeich zwischen
dem Weserdeich und Eisenbahndamm u. c. » 2,650

Summa fl 113,395

Für den Transport eines Theils der vorstehend aufgeführten Erdmassen liegt
indef schon die Bewilligung vor, nämlich:

- 1) Für die noch auszugrabenden 27,515 Schachtruthen, welche anfänglich am
alten Weserdeich gelagert werden sollten, pro S. $1\frac{1}{2}$ fl Gold, macht
Pr. Ert. fl 44,500
- 2) Für 800 Putt Erde vom alten Weserdeich für theilweise
Ausfüllung des Holzhafens 6000 fl Gold, macht » 6,500

Summa fl 51,000

und demnach würden zu bewilligen sein fl 113,395 — fl 51,000 = fl 62,395 Pr. Cour.

Der obige Anschlag ist unter der Voraussetzung gemacht, daß es die bestimmte
Absicht sei, die ganze Erdbewegung bis zum Schluß des nächsten Jahres zu vollenden.
Eine Zuhülfe vermittelt Landfuhrwerks ist hierbei demnach in Anspruch genommen und
dieses bei den pos. 3, 4 und 5 veranschlagt.

Ein Mehreres durch Landfuhrwerk wird sich schwerlich beschaffen lassen, da das
Binnendeichsland zu weit von der Erdquelle entfernt ist. Rechnen wir, daß durch Zulage
von noch 20 Wagen täglich 100 S. im Durchschnitt bewegt werden können, so sind
zur Aufhöhung z. B. des Binnenlandes allein 300 Tage oder ein ganzes Jahr erfor-
derlich.

Bremerhaven, den 15. October 1860.

(gez.) J. van Ronzelen.

